

Inhaltsangabe

- | | | |
|-----|---|-------|
| 10. | 1. Satzung vom 01.02.2006 zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 | S. 59 |
| 11. | 1. Satzung vom 01.02.2006 zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 | S. 60 |
| 12. | Bekanntmachung betr. betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim | S. 61 |
| 13. | Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten | S. 62 |

25 Jahre Stadt Bornheim

Einladung zum Tollitätentreff

Am Mittwoch, den 15. Februar 2006, findet in der Rheinhalle Hersel der traditionelle Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt.

Das karnevalistische Programm hat zahlreiche Höhepunkte. So treten auf die Prinzengarde Köln, Orchester Snowbirds, 3 Colonias, Ne Bergische Jung, De Höppenmötzer, Pavai-er, Klaus & Willi und De Räuber.

Restkarten sind noch im Ratsbüro der Stadt Bornheim unter der Telefonnummer 02222 – 945212 erhältlich.

Notieren Sie sich jetzt schon einen wichtigen Termin:

11. Juni 2006 Stadtfest zum Jubiläum „25 Jahre Stadt Bornheim“

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

10. **1. Satzung vom 01.02.2006 zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim am 31. Januar 2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Wasserwerk und das Abwasserwerk wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, der aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ein sachkundiger Mitarbeiter / eine sachkundige Mitarbeiterin der Betriebsführerin teil.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 31.01.2006 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
1. Satzung vom 01.02.2006 zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 01.02.2006


(Wolfgang Harjseker)
Bürgermeister

11.

**1. Satzung vom 01.02.2006 zur Änderung der Betriebssatzung
für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim am 31. Januar 2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Abwasserwerk und das Wasserwerk wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, der aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ein sachkundiger Mitarbeiter / eine sachkundige Mitarbeiterin der Betriebsführerin teil.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 31.01.2006 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
1. Satzung vom 01.02.2006 zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

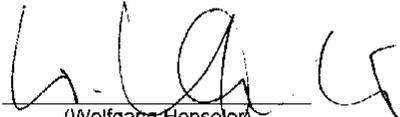
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 01.02.2006


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

12. **Betriebsfertige Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim**

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Hersel	Rheinstraße (von Hs.-Nr. 30 bis Hs.-Nr. 7)	Mischsystem	09.12.2005
Merten	Lannerstraße (Entwässerung Hs.-Nr. 12 und Hs.-Nr. 14)	Schmutzwasserdruckleitung	25.08.2005
Merten	Herrenhäuschenweg (von Ecke Silberstraße bis Hs.-Nr. 5)	Mischwassersammler	16.12.2005
Merten	Händelstraße (von Bahnübergang bis Hs.-Nr. 33)	Mischwassersammler	16.12.2005
Waldorf	Husenbergweg (von Sandstraße bis Nelkenstraße)	Mischwassersammler	12.12.2005

KORREKTUR:

Widdig	Rheinuferweg (von Hs.-Nr. 110 bis Altmühlstraße)	Mischwasserdruckleitung	18.07.2005
---------------	---	-------------------------	------------

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 30.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Die Betriebsleitung bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

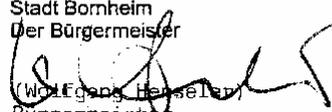
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 27. 01. 2006

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister


(Wolfgang Heselbar)
Bürgermeister

13. Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 31.01.2006 den Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Servatiusweg, Königstraße, Aeltersgasse und Stadtbahnlinie 18.

Der Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.02.2006

Stadt Bornheim

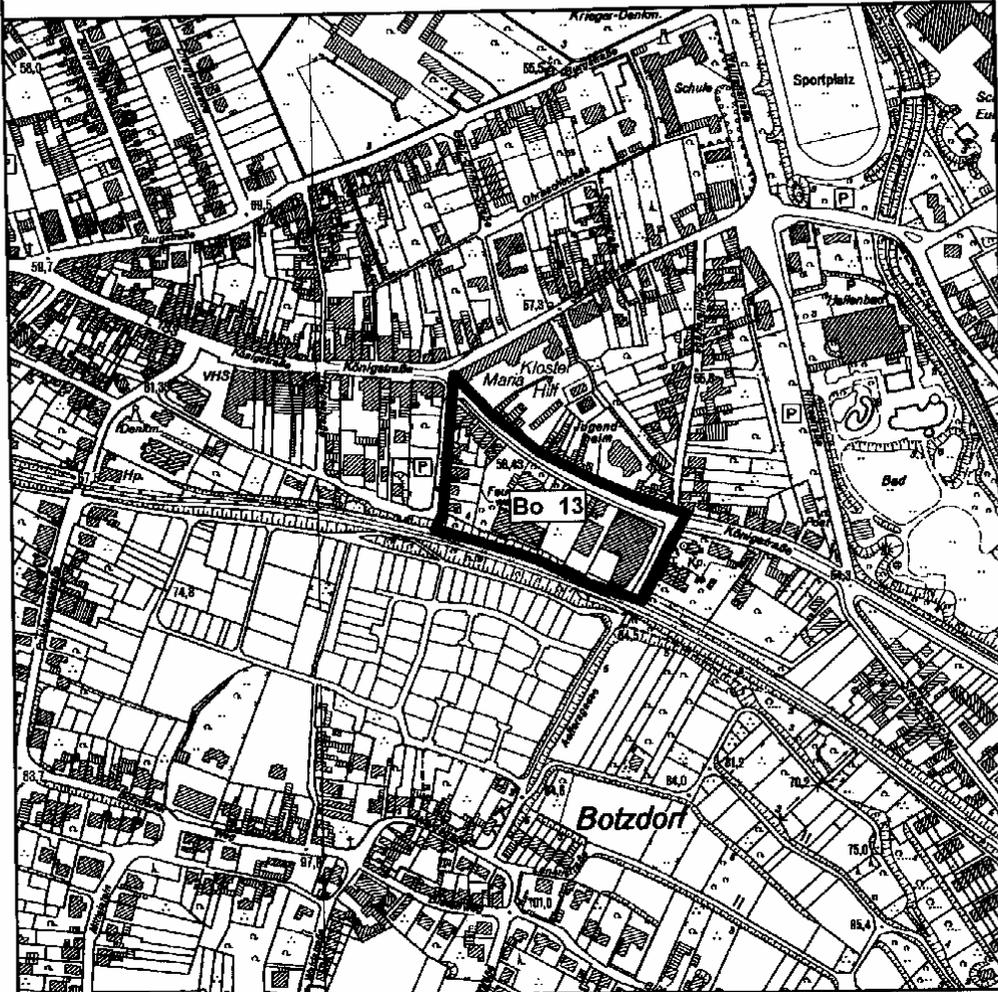


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim

Stand: Dezember 2001



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

Legende

 Grenze des Gebiets

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124